Wahlordnung - Kommandant

Für die alle drei Jahre durchzuführende Neuwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten ist die vorliegende Wahlordnung maßgeblich. Um nachträgliche Reklamationen zu vermeiden, bitten wir um strikte Beachtung der einzelnen Punkte.
Zum allgemeinen Verständnis ist es vorteilhaft die Wahlordnung zu verlesen.
Dies gilt besonders für die Punkte 6, 8,9 und 10.

1. Einladung zur Feuerwehrversammlung Anlage II § 10 (4)

Zur Durchführung der Wahl ist die Feuerwehrversammlung in den ersten Monaten des Jahres einzuberufen. Die Einladung hierfür hat durch den Kommandanten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zeitgerecht zu erfolgen.

2. Beschlussfähigkeit Anlage II § 10 (5)

Die Feuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Zur Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

3. Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
Ausgenommen sind Mitglieder der Feuerwehrjugend.

4. Art der Durchführung Anlage II § 11 (2)

Die Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten erfolgt schriftlich und geheim.
Jede andere Durchführung ist ungültig.

5. Vorsitz bei Wahl

Zur Durchführung der Wahl übernimmt der Bürgermeister oder der Vizebürgermeister oder ein Stadt- bzw. Gemeinderat, in Ausnahmefällen (bei Nichtanwesenheit der Vorgenannten) ein höherer Dienstgrad der Feuerwehr, den Vorsitz.

6. Wahlvorschläge

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Feuerwehrversammlung kann einen Wahlvorschlag unterbreiten. Der Vorgeschlagene ist jedoch nur wählbar, wenn er bereit ist, sich der Wahl zu stellen.

7. Stimmenzähler

Je nach Größe der Feuerwehr sind zwei bis drei Stimmenzähler zu benennen. Ihnen obliegt die Ausgabe und das Einsammeln der Stimmzettel sowie deren Zählung.

8. Mehrheitsermittlung

Die aus der Anwesenheitsliste ersichtliche Anzahl der Stimmberechtigten ist bekanntzugeben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit an gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (z.B. bei 50 Stimmberechtigten muss der Gewählte mindestens 26 gültige Stimmen - also mehr als die Hälfte - erreichen).

9. Weitere Wahlvorgänge

a) Kann beim ersten Wahlgang kein Kandidat über die absolute Mehrheit von gültigen Stimmen verfügen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

b) Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit von gültigen Stimmen, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich.

c) Für den dritten Wahlgang haben sich die Wählenden auf jene 2 Personen zu beschränken, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

d) Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

10. Ungültige Stimmen

Nachstehende Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen:

a) leere Stimmzettel

b) Stimmzettel, auf denen nicht zur Wahl beitragende Namen oder Bemerkungen angeschrieben wurden.

c) Stimmzettel mit Namen, die zwar als Wahlvorschlag eingebracht wurden, der Vorgeschlagene jedoch die Kandidatur abgelehnt hat.

11. Wahlergebnis und Bestätigung

Der Wahlvorsitzende verkündet das Ergebnis und übergibt den Vorsitz dem gewählten Kommandanten. Der Bürgermeister bestätigt sein Einverständnis zur Wahl anhand eines Formulars, welches vom Bezirksfeuerwehrinspektor gegengezeichnet und dem Landesfeuerwehrverband übermittelt wird.